

Flugbetriebsordnung Arnsberg NW

Diese Flugbetriebsordnung gilt für den Flugbetrieb von Hängegleiter und Gleitsegel. Sie ergänzt die Flugbetriebsordnung des Deutschen Hängegleiterverbandes (gemäß § 21a Absatz 4 LuftVO) und die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften (LuftVO), sie berührt nicht deren Gültigkeit.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass das Fliegen nur mit gültiger Fluglizenz und zugelassenem Fluggerät gestattet ist.

Anfahrt:

Autos bitte an der Kirche im Ortsbereich Oberweissenbrunn parken, so dass keine Behinderungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Anwohner entstehen.

Der Zugang erfolgt zu Fuß über die befestigten Flurwege sowie den Aufstiegsfad durch den östlichen Wald (ca. 15 Min.).

Startplatz:

Der Startbereich für Gleitschirme und Drachen ist in der Skizze eingetragen und einzuhalten.

Landeplatz:

Landungen dürfen nur auf dem zugelassenen Landeplatz durchgeführt werden. Ausreichend Abstand zur Stromleitung einhalten. Weidende Kühe nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand überfliegen!

>> Die alten Landeplätze 1 und 2 nicht mehr benutzen! <<

Toplanding ist in der Nähe des Startplatzes (siehe Skizze) möglich.

Flugbetrieb:

Die allgemein gültigen Ausweichregeln sind einzuhalten (§13 LuftVO).

Da der Hang auch von Modellfliegern genutzt wird, ist er wie in der Skizze ersichtlich aufgeteilt. Drachen und Gleitschirme fliegen östlich des Windsackes, welcher die Fluggrenze darstellt.

Gefahren:

Bei Toplandungen hinter der Hangkante sind starke Turbulenzen möglich!

Die Fluggrenzen sind bei Mischflugbetrieb mit Modellfliegern zwingend einzuhalten. Ausbildungsflüge am Arnsberg dürfen erst ab mindestens 30 Höhenflügen in anderen Fluggeländen durchgeführt werden.

Viel Spaß, schöne Flüge und immer Happy Landings wünschen Euch der

Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön e. V.
www.kreuzbergflieger.de

Arnsberg

